

# RS OGH 1998/10/13 6Bs412/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.1998

## Norm

RATG §15

RATG TP4

AHR

## Rechtssatz

Vertritt der Rechtsanwalt dieselbe Person als Verteidiger und als Privatbeteiligter, so gebührt ihm - sofern die Leistungen nicht trennbar sind - die Hälfte des Honorars nach TP 4 RATG, weil er nicht besser gestellt werden kann gegenüber dem, der in derselben Strafsache zwei Personen zwei Personen (eine als Verteidiger und eine als PB-Vertreter) vertritt und der gemäß § 15 RATG ein um 10 % erhöhtes Honorar auch nur zur Hälfte zugesprochen erhält.

## Entscheidungstexte

- 6 Bs 412/98  
Entscheidungstext OLG Innsbruck 13.10.1998 6 Bs 412/98

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:1998:RI0000077

## Im RIS seit

11.11.2010

## Zuletzt aktualisiert am

14.12.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)